

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Bauwerktrennerin / Bauwerktrenner Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Construction Cutter
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Bauwerktrennerinnen und Bauwerktrenner beschäftigen sich mit dem Teilabbau und dem Rückbau von bestehender Bausubstanz. Sie führen mit verschiedenen Arbeitstechniken und technisch hochentwickelten Maschinen gezielt und kontrolliert Betontrennarbeiten aber auch Öffnungen, Durchbrüche, Trennschnitte und Aussparungen an Bauwerken aus.

Bauwerktrennerinnen und Bauwerktrenner

- führen Vorbereitungsarbeiten unter Berücksichtigung von anerkannten Regeln der Technik aus
- führen gezielt und kontrolliert Bohr- und Trennarbeiten durch
- wenden situationsgerecht spezielle Abbaumethoden an
- sichern, verschieben und entsorgen Bauteile fachgerecht
- bedienen und pflegen moderne Maschinen, Geräte und Werkzeuge bestimmungsgemäss und ressourceneffizient
- rapportieren die Leistungserbringung
- halten die Vorschriften von Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ein
- erbringen ihre Leistungen bautechnisch korrekt, ökonomisch und ressourceneffizient
- zeichnen sich durch eigenverantwortliches Handeln, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aus.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Bauwerktrennerinnen und Bauwerktrenner arbeiten hauptsächlich in Betonbohr- und Betonschneideunternehmungen sowie in Unternehmungen mit Bohr- und Schneideabteilungen.

Sie werden in den Bereichen Teilabbau, Rückbau von bestehender Bausubstanz aber auch in den Bereichen Neu- und Umbau zur Erstellung von Öffnungen in Beton und Mauerwerk eingesetzt.



5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 26. Oktober 2010 über die berufliche Grundbildung Bauwerktrännerin / Bauwerktränner mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Bauwerktrännerin/Bauwerktränner FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 55-65 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 16-18 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung



Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

